

eine Vereinigung von der Art hergestellt, daß sie — die Gesamtheit der einzelnen Ingredienzien des Werkes angesehen — wesentlich und überwiegend den Charakter einer neuen geistigen Schöpfung an sich trägt.\*) ist nach den Feststellungen des ersten Richters absolut nichts wahrzunehmen.

Schon hiernach ist also die Unanwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 7 Litt. a auf den vorliegenden Fall außer Zweifel und bedarf daher die Frage, ob nicht auch der Zweck, »den nationalen Sinn des deutschen Volkes durch populäre Lektüre zu beleben« ein zu allgemeiner und weitgestreckter sei, um unter diese Gesetzesbestimmung zu fallen, und ob dieser Zweck nicht mit dem schon vom Autor des ursprünglichen Werkes verfolgten so vielfach zusammenfalle, daß er nicht mehr als ein eigentümlicher litterarischer Zweck erscheine, keiner weiteren Erörterung und Entscheidung.

Nur soviel mag bemerkt werden, daß jedenfalls die Entstehungsgeschichte der Vorschrift auf eine strenge, nicht auf eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes hinweist.

Dieselbe fand sich im Entwurfe als § 6 und hatte daselbst folgenden Wortlaut:

»Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

a. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes.

b. Die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriftwerke von geringem Umfange, wie kleinere Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint oder nicht.

Daselbe gilt, wenn die Aufnahme in eine zu einem eigentümlichen litterarischen oder künstlerischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller erfolgt. . . .

Die Motive sagen hierzu (Seite 25): »Die Sammlungen, in welche die wörtliche Aufnahme kleinerer fremder Erzeugnisse erlaubt ist, müssen einen selbständigen litterarischen resp. künstlerischen Zweck haben oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sein. Die bloße Angabe eines der gedachten Zwecke auf dem Titel kann selbstredend nicht genügen, einer Sammlung die im § 6 ad b gedachten Befugnisse zu sichern, dieselbe muß vielmehr die inneren Eigenschaften besitzen, welche zur Erreichung eines jener gesetzlich hervorgehobenen Zwecke erforderlich sind.«

Die Kommission des Reichstages strich den Passus »zu einem eigentümlichen litterarischen oder künstlerischen Zwecke« und wollte lediglich für Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch die Benutzung fremder Werke in dem durch den Entwurf normierten Umfange gestatten.

Der Kommissionsbericht erklärt ausdrücklich, daß man im übrigen den Sinn des Regierungsentwurfs nicht ändern wolle, denselben aber, um dadurch die Kasuistik zu vermeiden, redaktionell anders gefaßt habe, indem es heiße: »Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes, sowie die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltet werden. . . .

Der Bericht bemerkt weiter: »Die Differenz von der Regierungsvorlage besteht jetzt nur noch in der etwas geringeren Exemplifikation, sowie darin, daß solche Kompilationen, wie die Anthologien, die Kommerzbücher u. in dem Paragraphen keine Stelle gefunden haben. Der Inhalt von a und b der Regierungsvorlage findet sich ziemlich wörtlich in allen deutschen Nachdrucksgesetzen.« (Drucksachen Nr. 138 Seite 7 und 37).

Bei der Verhandlung im Reichstage selbst wurde hinter

\*) Baechter, Autorrecht S. 71.

den Worten: »zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch« die Worte »oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke« wieder eingesetzt und dabei von dem Referenten ausdrücklich bemerkt: »damit haben wir die Anthologien und die Kommerzbücher gerettet und ich wünsche allerdings auch nicht, daß diese beiden zu Grunde gehen.« (Stenographischer Bericht Seite 824).

Wenn daher nach den Materialien unter Sammelwerken »zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke« zunächst Anthologien, Lieberbücher, überhaupt Sammelwerke zu verstehen sind, welche regelmäßig einzelne kleinere Arbeiten verschiedener Schriftsteller oder Dichter nach einem bestimmten System und zu einem bestimmten Gebrauchszwecke zu einem Bande zusammenfassen, so würde sich diese Anschauung nicht wohl zu Gunsten einer Sammlung verschiedener Schriftwerke der hier vorliegenden Art verwerten lassen.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

#### »Der Verlagsbuchhandel ist unsolide.«

» — Übrigens hat mich unsere Unterredung nur in meiner Meinung bestärkt, daß der Verlagsbuchhandel viel mehr unsolide ist, als der Sortimentbuchhandel.« So lauteten die letzten Worte eines Professors, Verwalters einer größeren hiesigen Bibliothek, mit dem ich jüngst eine stundenlange Unterredung über die jetzige Bewegung im Buchhandel hatte. Im Verlaufe derselben hatte dieser Herr mir eine Anzahl Verlagsfirmen guten Klanges genannt, welche mit Umgehung des Sortimentbuchhandels sich direkt mit Bibliotheken in Verbindung setzten, um ihren Verlag billig anzubieten. Es handelt sich meistens um legalistische und sprachwissenschaftliche Werke in Sammlungen u. s. w. Gesehen habe ich keine einzige solche Offerte, und wenn ich die Richtigkeit der mir gemachten Angaben auch nicht bezweifle, so möchte ich, mangels tatsächlicher Beweise, hierauf nicht näher eingehen, sondern nur noch hervorheben, daß genannter Herr erwähnte, er kaufe Bücher solcher Verlagsfirmen überhaupt nicht mehr neu bei Erscheinen; denn es wäre nichts verdrießlicher, als den vollen Preis für ein Buch zu bezahlen, welches man erfahrungsgemäß und voraussichtlich nach einem Jahre oder kürzerer oder längerer Frist durch offene, bezw. versteckte Preisermäßigung zum halben Preise kaufen könne. Es ist das ein Beweis dafür, wie zweischneidig gewohnheitsmäßige Preisherabsetzungen wirken, geschehen sie offen oder durch Vermittlung eines Antiquars.

Es ist vielmehr eine verwandte Sache, auf die ich näher eingehen möchte. Die letzten Jahre haben Prachtwerke und ähnliche Geschenklitteratur in steigender Zahl auf den Markt gebracht. Viele davon gehen natürlich nicht und werden dann sehr bald »ausgeschlachtet«, d. h. in größeren und kleineren Posten an moderne Antiquare und sogenannte Exportgeschäfte billigst verkauft, während der Verleger den Ladenpreis aufrecht erhält. Beispiele dafür lassen sich in Hülle und Fülle namhaft machen; eins, von dem ich zufällig jetzt betroffen worden bin, sei hier angeführt. Vor zwei Jahren erschien ein Prachtwerk, das den Namen eines bekannten lebenden Dichters trägt und eine altgermanische Sage behandelt. Dieses Werk ist im Dezember hier durch einen Stadtreisenden (der Mann heißt Schlesinger) direkt vertrieben worden und zwar unter Zuhilfenahme eines Weihnachtskataloges der Herold'schen Buchhandlung. »Sehen Sie«, hat Herr Schlesinger zu seinen Opfern gesagt, »wie billig können Sie bei mir kaufen: dieses schöne neue Werk steht im Kataloge der Herold'schen Buchhandlung — ist doch gewiß 'ne reelle und solide Firma — zu 20 M und ich kann Ihnen verkaufen ganz neue Exemplare, pompös gebunden, zu nur 9 M!« So hat Herr Schlesinger hier seine Geschäfte gemacht. Daß er gerade einen Katalog meiner Firma benutzt hat, ist Zufall; jeder andere Katalog hätte ihm dieselben Dienste geleistet. Daß er aber überhaupt auf diese Weise Geschäfte hat machen können, ist eine schwere Schädigung nicht nur der zufällig davon betroffenen Firmen, sondern des gesamten Buchhandels. Denn fragliches